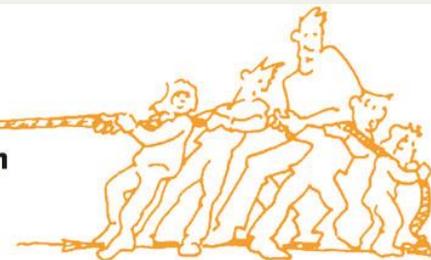


**Kinderrechte – Beteiligung –
Kinderschutz – Schutzkonzepte
– und wie das miteinander zusammenhängt –**

**Eine Annäherung von
Esther Brandt und Karen Polzin**

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Fachverband für die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

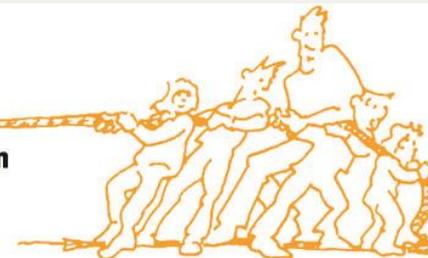


■ Historische Annäherung: Rechtliche Regelungen

- Artikel 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention (Wohl des Kindes)
Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- § 1631 Abs. 2 BGB (Inhalt und Grenzen der Personensorge)
Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Fachverband für die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen



■ Historische Annäherung: Rechtliche Regelungen

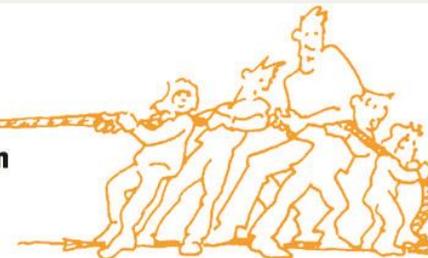
- §§ 1631b BGB (Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen)

(1) **Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts.** Die Unterbringung **ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist** und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die **Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind**, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, **durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll.** Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Fachverband für die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen



■ Historische Annäherung: Rechtliche Regelungen

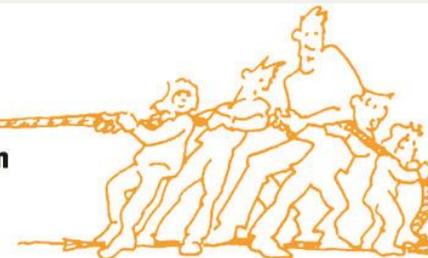
- § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
- § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung)

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...]

zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

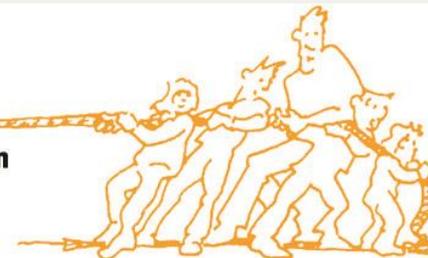
Fachverband für die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen



- **Formale, rechtliche Verankerung vs. praktische Anwendung**
 - Corona-Schutzmaßnahmen als nur ein aktuelles Beispiel
 - (Hamburger) SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnungen
 - Positionierung der LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und der LAG Familienförderung:
 - „Zudem werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene kaum mehr in ihren Bedürfnissen und Interessen wahrgenommen, geschweige denn gehört oder gar an der Entwicklung von Maßnahmen und Strategien beteiligt.“

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Fachverband für die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen



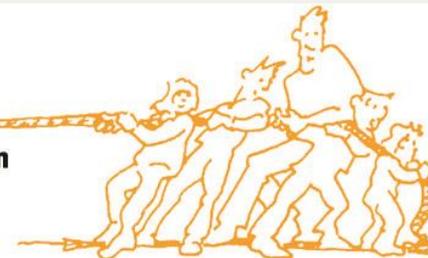
- **Formale, rechtliche Verankerung vs. praktische Anwendung**
 - UN-Kinderrechtskonvention ebenso wie das Positionspapier der LAGs: weites Verständnis von Kinderschutz

Bedarfsgerechte Angebote für:

- Wohnungs-, obdachlose junge Menschen (Disconnected Youth)
- Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene mit Fluchterfahrungen
- Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene mit (zugeschriebenen) Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention bereits seit gut 13 Jahren in Kraft!)

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Fachverband für die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

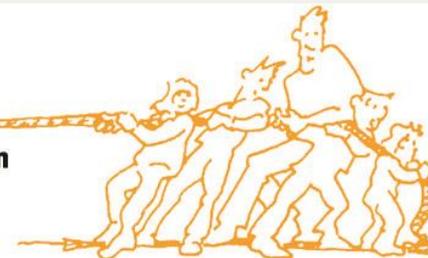


▪ Verortung und Verständnis von Kindern

- Kinderschutz meint auch Schutz von Jugendlichen
- Auch Jungerwachsene?
- Subjektstatus gesichert?
- Oder: Verortung als unmündige Schützlinge, für die wir als Expert:innen entscheiden und sprechen müssen?

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Fachverband für die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

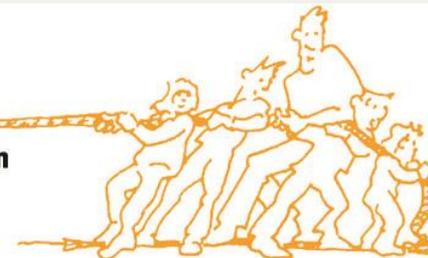


▪ Verortung und Verständnis von Kindern

- Junge Menschen als eigene (Rechts-)Subjekte ernst nehmen
- Aufklärung über ihre Rechte, ihnen zuhören, Beteiligung, Selbst-Bewusstsein sowie Selbstwirksamkeit nachhaltig fördern
- Eigene Grenzen wahrnehmen und sich bei grenzüberschreitendem Verhalten selbst schützen oder sich Hilfe holen, braucht Übung, Vertrauen und Mut

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Fachverband für die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

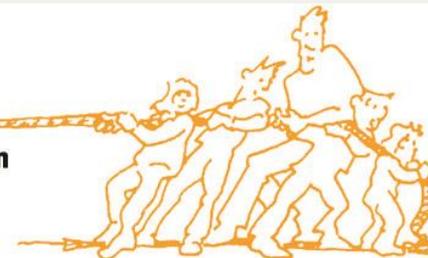


■ Schutzkonzepte anwenden

- Schutzkonzept als Aushandlungsprozess
- Mit allen: Inhalte, Begrifflichkeiten und auch die Beteiligungsverfahren stetig neu verhandeln
- Herausforderungen: u.a. fachliche, zeitliche Ressourcen
- Lebenswelt- und lebenslagengerechte Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren
- Aneignung des Schutzkonzepts: gemeinsame Besprechung und Sichtbarmachung im Haus

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Fachverband für die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

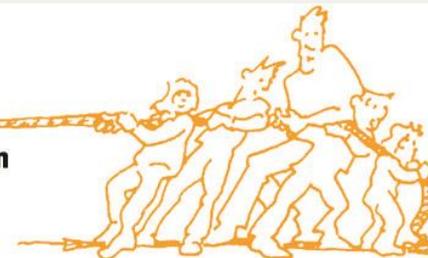


▪ Schutzkonzepte anwenden

- Formulierung im Schutzkonzept: „stigmatisierende und stereotype Bemerkungen und Witze auf Kosten von anderen“
- Hochschwellige Niederschrift als Gesprächsanlass
- Gemeinsame Formulierung für Aushang: „gemeine Witze“

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Fachverband für die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

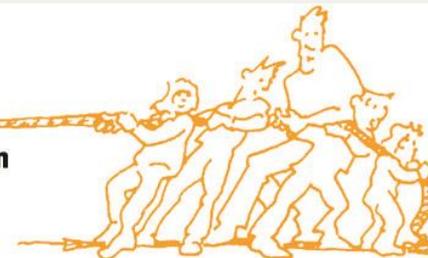


■ Schutzkonzepte anwenden

- Sichtbarmachung braucht eine lebensweltgerechte und inklusive Sprache und Schrift (§ 11 SGB VIII), auch Mehrsprachigkeit sollte mitbedacht werden
- Alle meint nicht nur junge Menschen (Nutzer:innen, Besucher:innen), sondern alle, die in der Einrichtung tätig sind
- Honorarkräfte, Tresenkräfte, alle pädagogischen Fachkräfte, Reinigungskräfte, wenn vorhanden: Hausmeisterei, Verwaltung

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

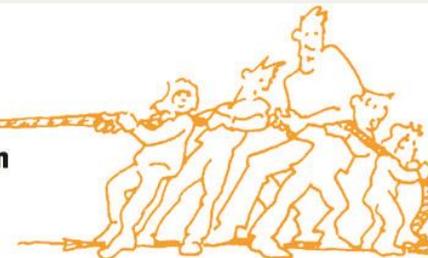
Fachverband für die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen



- **Schutzkonzepte: Welche Risikofaktoren im Blick?**
 - In der Regel als mögliche Risikofaktoren verankert: sexualisierte und körperliche Gewalt
 - Weitere Machtstrukturen, Ausschlusskategorien und Diskriminierungsmechanismen bedenken
 - Geschlechtsidentitäten, Rassismus, Behinderungen und Klasse, auch intersektionale Perspektive
 - Besprechen und handeln im Sinne der betroffenen Person elementar
 - Aushänge: gute Platzierung überlegen

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Fachverband für die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

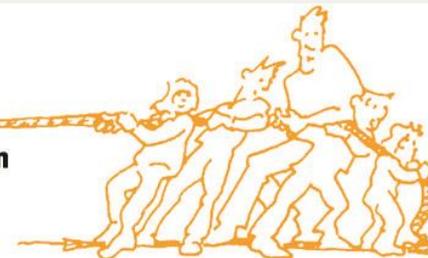


■ Schutzkonzepte: Personalstruktur und -entwicklung

- Welche Qualifikationen brauchen Mitarbeitende unter diesem Gesichtspunkt?
- Wie spiegelt sich die Verschiedenheit der Nutzer:innen auch im pädagogischen Personal?
- Das meint sowohl äußere Merkmale als auch Sozialisations- und Ausbildungsprozesse der Fachkräfte
- Gibt es für die Reflexion der eigenen Rolle als Fachkraft und Machtbefugnisse extern moderierten Raum?

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Fachverband für die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen



- Wem „gehört“ ein Kinder-Schutzkonzept?



Alexas Fotos_Pixabay

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Fachverband für die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen



■ Literatur

Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen e.V. (2017): Stellungnahme „Kein Fesseln auf Antrag“. URL: <https://igfh.de/kein-fesseln-auf-antrag-kinder-jugendhilfe-april-2017> (abgerufen am 16.9.2021)

Kappeler, Manfred (1997): Zum Subjektstatus von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe. In: FORUM für Kinder und Jugendhilfe, Heft 3, S. 24-31

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2019): Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte. Wuppertal. URL: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/kinderschutz-und-kinderrechte/>

LAG Kinder- und Jugendkultur(o.J.): Diversität. URL: https://www.kinderundjugendkultur.info/index.php?s=themen_diversitaet (abgerufen 16.9.2021)

LAG Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und der LAG Familienförderung: „Das Wohl des Kindes ist bei allen Maßnahmen [...] vorrangig zu berücksichtigen“ (Art. 3 UN-KRK). Perspektiven des Aufwachsens von jungen Menschen in Corona-Zeiten in Hamburg – Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienförderung ermöglichen. In: FORUM für Kinder- und Jugendarbeit (2021), Heft 2, S. 65-72. URL: https://www.vkjhh.de/fileadmin/user_upload/FORUM_2021/LAGs_JSA_OKJA_Famfoe_Positionspapier_FORUM_2-2021.pdf (abgerufen am 17.9.2021)

Lindenberg, Michael/Lutz, Tilman (2014): Zwang (und Zwangskontexte).In: Düring, Diana et al. (Hrsg.): Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung. Frankfurt am Main, S. 403-410. URL: <https://igfh.de/publikationen/kritisches-glossar/zwang-zwangskontexte> (abgerufen am 16.9.2021)

Mörsberger, Thomas (2015): „Geht es da mit rechten Dingen zu?“ Hinweise, Einschätzungen und Fragen zum Kinderschutz in Deutschland? In: FORUM für Kinder- und Jugendarbeit, Heft 1, S. 4-15

Urban-Stahl, Ulrike (2016): Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zwischen rechtlicher Absicherung und fachlicher Verantwortung. In: Hartwig, Luise/Mennen, Gerald/Schrappner, Christian (Hrsg.), Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Weinheim Basel

Wendepunkt e.V. (o.J.): Schutzkonzepte. Gemeinsam passen wir auf! Institutioneller Schutz vor sexuellen und anderen Gewaltformen. URL: <https://www.wendepunkt-ev.de/schutzkonzepte/> (abgerufen 16.9.2021)